

Geschäftsordnung der Kinder- und Jugendvertretung der Stadt Allendorf (Lumda)

Aufgrund von §4 Absatz 1 der Kinder- und Jugendvertretungssatzung der Stadt Allendorf in der Fassung vom 5.11.2020 hat die Kinder- und Jugendvertretung (KJV) der Stadt Allendorf (Lumda) am 16.12.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt den Aufbau und die Arbeitsweise der KJV der Stadt Allendorf (Lumda).

Abschnitt 2 Sitzungsdurchführung

§2 Besondere Regelungen für die konstituierende Sitzung

(1) Zu der ersten Sitzung nach der Wahl oder Benennung zur KJV wird gemäß §4 Absatz 4 KJV-Satzung durch das für Ladungen zuständige KJV-Mitglied der alten KJV oder die Jugendpflege eingeladen.

§3 Sitzungsvorbereitung

(1) Die Sitzungen werden durch das für Ladungen zuständige KJV-Mitglied oder durch dessen Stellvertretung oder in Absprache mit der Jugendpflege einberufen. Die KJV tagt so häufig, wie es ihre Aufgaben erfordert, jedoch mindestens viermal im Jahr. Auf Verlangen von mindestens zwei KJV-Mitgliedern ist eine KJV-Sitzung unverzüglich einzuberufen.

(2) Die Einladung zur Sitzung hat 7 Kalendertage vor dem Sitzungstermin schriftlich auf postalischem oder elektronischem Wege zu erfolgen.

(3) Die Einladung hat folgende Punkte zu beinhalten:

1. Ort der Sitzung
2. Datum und Uhrzeit der Sitzung
3. Tagesordnung

(4) Die Tagesordnung soll mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Protokoll
4. Beschluss der Tagesordnung
5. Verschiedenes

(5) Mit der Einladung sind

1. das Protokoll der vorangehenden Sitzung,
 2. zu diesem Zeitpunkt vorliegende Anträge und
 3. sonstige sitzungsrelevante Unterlagen
- zu versenden.

Liegt das Protokoll zum Zeitpunkt des Einladungsversands nicht vor, so ist dieses baldmöglichst nachzusenden und auf der darauffolgenden Sitzung zu behandeln.

(6) Die Sitzungen sind unter Wahrung der Ladungsfrist nach Absatz 2 auf geeignetem Wege öffentlich bekannt zu machen.

§4 Sitzungsablauf

(1) Das für die Ladungen zuständige KJV-Mitglied oder dessen Stellvertretung leitet die Sitzung. Die KJV kann die Sitzungsleitung durch Beschluss auch an ein beliebiges anderes KJV-Mitglied für eine oder mehrere Sitzungen übertragen. Die Sitzungsleitung nimmt das Hausrecht wahr.

(2) Unter dem Tagesordnungspunkt Protokoll ist zunächst ein KJV-Mitglied als Protokollant*in für die Sitzung zu bestimmen. Darauffolgend sind die vorliegenden Protokolle zu behandeln und zu beschließen. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist zeitnah dem für Ladungen zuständigen KJV-Mitglied in elektronischer Form zu übermitteln.

(3) Die KJV ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der KJV-Mitglieder anwesend sind.

(4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen der anwesenden KJV-Mitglieder. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn dieser die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§5 Öffentlichkeit

(1) Die KJV tagt öffentlich. Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht beendet haben, genießen Rede- und Vorschlagsrecht. Weiteren Personen kann die KJV durch Beschluss Rederecht für die jeweilige Sitzung erteilen. Die KJV kann einzelnen Personen, die nicht Mitglied der KJV sind, durch Beschluss das Rederecht entziehen.

(2) Wichtige Beschlüsse sind im Amtsblatt der Stadt Allendorf (Lumda) in Kurzfassung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat einen Hinweis darauf zu enthalten, wo das vollständige Sitzungsprotokoll gemäß Absatz 3 eingesehen werden kann.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind im Internet freizugänglich hochzuladen.

Abschnitt 3 Externe Zusammenarbeit

§6 Beratende Mitglieder

(1) Der KJV gehören mit beratender Stimme an

1. die Schüler*innenvertretung der Clemens-Brentano-Europa-Schule Standort Allendorf,

Sollten weitere Schüler*innenvertretungen in Allendorf (Lumda) gegründet werden, so ist diese Auflistung zu erweitern.

(2) Die beratenden Mitglieder sind unter Anwendung von §3 Abs. 1-5 einzuladen.

§7 Jugendforum

(1) Die KJV gehört dem Jugendforum von „DABEISEIN in den Gießener Lahntälern“ an. Die Anzahl der Jugendforumsdelegierten wird vom Jugendforum festgelegt. Die KJV beschließt, wer zum Jugendforum entsendet wird und teilt dies dem Jugendforum mit. Die Delegierten müssen Mitglieder der KJV sein.

Abschnitt 4 Aufgabenverteilung

§8Aufgabenverteilung

(1) Die gewählten Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung legen ihre interne Aufgabenverteilung per Beschluss fest.

(2) Verteilt werden müssen mindestens die folgenden Funktionen:

1. ein Sprecher oder Sprecherin der KJV

2. die Jugendforums-Delegierten gemäß §7

3. ein für Ladungen zuständiges Mitglied, sowie eine Stellvertretung gemäß §3 Absatz 1.

Abschnitt 5

Änderung der Geschäftsordnung

§9 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind in der mit der Einladung versendeten Tagesordnung als Tagesordnungspunkt „Änderung der Geschäftsordnung“ anzukündigen.
- (2) Für den Tagesordnungspunkt „Änderung der Geschäftsordnung“ ist das Gremium beschlussfähig, wenn zwei Drittel der KJV-Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn dieser mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält.